

Departement des Innern
Mitbericht Pflegefinanzierungsverordnung
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

13. September 2010

Stellungnahme zum Mitberichtsentswurf zur Pflegefinanzierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme danken wir Ihnen. Grundlagen bilden der Pflegefinanzierungs-Erläuterungsbericht_Mitberichtsfassung_110810.doc. sowie der Entwurf der Pflegefinanzierungsverordnung (Mitberichtsfassung 11.8.2010). Innert der angesetzten Frist nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen / Allgemeines

Nach unseren Einschätzungen wird mit der vorliegenden Pflegefinanzierungsverordnung die Neuordnung der Pflegefinanzierung im Sinne der Beratungen im Kantonsrat umgesetzt.

Nachstehend finden Sie Bemerkungen zu einzelnen Punkten. Die übrigen Bestimmungen können wir in der vorliegenden Form unterstützen.

2). Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen

II. Stationäre Pflege

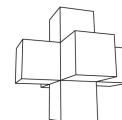
§ 6 Tarifordnung der Einrichtungen

Abs. 2

Das Amt für Gesundheit und Soziales soll bereits vorgängig über allfällige Tarifänderungen informiert werden, und nicht „gleichzeitig“ mit den Bewohnern.

Damit soll Verunsicherung vermieden werden bei den Rechnungsempfängern, welche sonst mit eventuellen Korrekturen der Abrechnungen rechnen müssten.

Die Heime sollen auf diese Weise eine „Vorprüfung“ ihrer Tarife durch das Amt erhalten.



III. Ambulante Pflege

§17 Leistungsangebot

Abs. 3 Bst b)

Neue Einsätze, nach vorheriger, **rechtzeitiger** Anmeldung, **in der Regel** innerhalb von 24 Stunden auszuführen;

c) **neu:** Als rechtzeitige Anmeldung gilt: Anmeldung mindestens 1 Werktag vor dem geplanten Einsatz.

Begründung:

- 1) Es soll damit vermieden werden, dass der Allgemeinheit (den Gemeinden) hohe Kosten durch unnötige Vorhalteleistungen entstehen. Eine rechtzeitige Anmeldung ist organisatorisch lösbar.
- 2) Die Spitex Organisationen haben als Arbeitgeber eine gewisse Verpflichtung, ihren Arbeitnehmerinnen zumutbare Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Es darf nicht eine Ungleichbehandlung zwischen Angestellten von stationären Einrichtungen (z.B. Spitäler) und Angestellten der Spitex Organisationen entstehen. Insbesondere an Feiertagen besteht die Gefahr, dass Patienten früher, oder vorübergehend nach Hause entlassen werden. Damit wird den Angestellten der stationären Einrichtungen Feiertags- und Sonntagsdienst erspart, und den Angestellten der Spitex Organisationen kurzfristig anberaumte Einsätze zugemutet.

Mit der Definition der rechtzeitigen Anmeldungen werden für alle Angestellten in etwa gleiche Voraussetzungen geschaffen.

Bisheriges c) wird zu d)

Wir bitten Sie abschliessend, unsere Anmerkungen und Anregungen bei der definitiven Fassung der Pflegefinanzierungsverordnung zu berücksichtigen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der FDP. Die Liberalen

KR Sibylle Ochsner

KR Christoph Räber